

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in der Ortsgemeinde Dohr vom 22.11.2013

Der Gemeinderat von Dohr hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 7 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge von Dohr vom 05.02.2010 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die von § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 erfassten Grundstücke.

§ 2

§ 11 Abs. 1 (Beitragsschuldner) der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Ausbaubeiträge von Dohr vom 05.02.2010 wird wie folgt geändert:

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

§ 3

Die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge von Dohr vom 05.02.2010 wird um § 14 (öffentliche Last) ergänzt. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

Die wiederkehrenden Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Der bisherige § 14 (Inkrafttreten) der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge von Dohr vom 05.02.2010 wird gleichzeitig zu § 15.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Übrigen Festsetzungen der Ausbaubeitragssatzung vom 05.02.2010 bleiben hiervon unberührt.

Dohr, den 22.11.2013

für die Ortsgemeinde Dohr

(DS)

Alois Franzen
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohr, den 22.11.2013

für die Ortsgemeinde Dohr

(S)

Alois Franzen
Ortsbürgermeister